

Einverständniserklärung zum Aufnahmeantrag

für die Mitgliedschaft im Schützenverein Sarstedt von 1951 e.V.
Am Festplatz 3 – 31157 Sarstedt



1. Einverständniserklärung bei Minderjährigen (Kugelschützen)

Diese Erklärung ist gem. §27 Abs. 3 und 4 Waffengesetz (WaffG) zwingend vorgeschrieben für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sofern sie nicht unterzeichnet vorliegt, müssen Sorgeberechtigte bei Übungs-/Wettkampfschießen des Kindes persönlich anwesend sein und mündlich ihr Einverständnis erklären!

Ich

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

Plz, Ort

Telefon/Mobiltelefon

E-Mail

gebe für das Kind _____
(Vorname, Nachname)

das Einverständnis, dass es ab dem 12. Lebensjahr* an den vom Schützenverein Sarstedt von 1951 e.V. durchgeführten Übungs- und Wettkampfschießen auf den vereinseigenen oder anderen Schießanlagen in meinem Beisein oder dem Beisein einer verantwortlichen und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtspersonen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften teilnehmen darf.

Zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Wahrung seines berechtigten Interesses** darf der Verein in der Presse, in elektronischen und sozialen Medien sowie auf der Vereins-Homepage Aufnahmen und ggf. personenbezogene Daten des Kindes veröffentlichen.

* Hinweis: Kinder unter 12 Jahren dürfen altersunabhängig mit Lichtgewehren/-pistolen den Schießsport ausüben.

** Gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f Datenschutzgrundverordnung.

2. Polizeiliches Führungszeugnis

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ein Privatführungszeugnis vorzulegen. Damit soll bereits vor der Mitgliedschaft sichergestellt sein, dass das potentielle Mitglied kein Sicherheitsrisiko für den Verein und dessen Mitglieder darstellt.

3. Datenschutzerklärung

Ich willige ein, dass der Schützenverein Sarstedt von 1951 e.V. als verantwortliche Stelle, die in der Einverständniserklärung erhobenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein verarbeitet und genutzt werden. Eine Übermittlung von Daten an Dachorganisationen, Banken, Behörden und Versicherungen findet nur im Rahmen der festgelegten Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke der Organisation. Eine Datenübermittlung an Dritte außerhalb der in Satz 2 genannten Empfänger findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.

Jede in der Mitgliederverwaltung erfasste Person hat im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)/ Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

Zur näheren Information wird auf das Merkblatt zu den Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO für Mitglieder des Schützenverein Sarstedt v. 1951 e.V. verwiesen, welche im Vereinsheim (Aushang) eingesehen werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r) / Antragsteller/-in

Einverstanden Vorstand: ja / nein _____
(Datum)

Erfasst Netxp: _____
(Datum)

Erfasst David21: _____
(Datum)

Version 2.0
Stand: 22.05.21